

nern einen Widerspruch mit meiner heutigen Bemerkung erblickt, so kann ich ihm nicht beistimmen. Derartige Lebensrettungsprämien werden allerdings an notorisch Bedürftige gezahlt, wenn sie mit Gefahr ihres Lebens, und ohne daß es ihre Pflicht gewesen wäre, die Rettung vollbringen, zum Beispiel durch Hineinspringen in die Elbe, um einen Ertrinkenden zu retten. Aber wenn einer ohnehin von dem Gesetze in seiner speciellen Verpflichtung darauf hingewiesen ist, möglicher Weise Jemanden vom Tode zu retten, so hat eine solche Person dabei eben nur ihre Schuldigkeit zu thun.

Abg. Wigan d: Ich muß dem Abg. Müller in vieler Beziehung beistimmen; wenn mehrere Abgeordnete für den ersten Punkt des Antrages sich erklären, daß man einer Leichenfrau 5 Thaler Belohnung gebe, wenn sie einen Scheintod entdeckt, so habe ich nichts dawider; ich warne aber dringend vor dem zweiten Punkt, und deute, ohne mich weiter darüber auszulassen, dahin, daß hier die Prämie, statt Verbrechen zu entdecken, erst Verbrechen hervorbringen könnte.

Secretair M a k e: Ich bin kein Freund der Todtenschau, ich erblicke darin eine polizeiliche Maaßregel, eine kostspielige Bevormundung mehr und bin froh, wenn sie auf das geringste Maaß zurückgeführt wird. Ich wünschte weit mehr, daß die Furcht vor dem Scheintode beseitigt würde durch die Sitte, indem das Wiedererwachen durch die Art der Bestattung unmöglich gemacht würde. Meine eigentliche Absicht ist aber, ein Bedenken anzuregen, was mir beigegeben ist. Es besteht dies darin: die Leichenfrauen sollen ein Zeugniß ausstellen, wie vorhin der Herr Regierungscommissar bemerkte, in Folge dessen erst die Bestattung vorgenommen werden darf. Zeither hat eine ähnliche Einrichtung bestanden, und diese hat zeither auch häufig zu Collisionen geführt zwischen den nicht ärztlichen Todtenschauern und den Aerzten, welche die Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelten. Ich erlaube mir daher, hierbei den Wunsch auszusprechen, es möge in der Ausführungsverordnung darauf Rücksicht genommen werden, daß derartige Collisionen künftig vermieden werden.

Vicepräsident H a b e r k o r n: Es ist hier recht eigentlich der Ort, darüber sich auszusprechen, ob die Besorgung des Leichendienstes durch verpflichtete Leichenfrauen oder durch Aerzte erfolgen soll. In der allgemeinen Debatte ist dieser Punkt zwar schon hinlänglich beleuchtet worden, allein zur Motivirung, daß ich dem §. 2 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes beistimmen werde, bemerke ich noch, daß es hauptsächlich deshalb geschieht, weil ich zur Zeit die Besorgung des Leichendienstes ausschließlich durch Aerzte für eine reine Unmöglichkeit, hervorgerufen durch den Mangel der Aerzte auf dem Lande, halte. Es ist dieser große Mangel bereits im Berichte angedeutet und in den Motiven zur Regierungsvorlage dahin nachgewiesen worden, daß sich auf dem platten Lande überhaupt nur 318 Aerzte niedergelassen haben, während wir in Sachsen 3756 Dörfer haben. Dieser Mangel an

Aerzten auf dem Lande und die damit verbundene Weitläufigkeit und Kostspieligkeit der Todtenschau trägt die Hauptschuld daran, daß eben die Leichenschau durch die Aerzte diejenigen Nachtheile hervorgerufen hat, wodurch die Leichenschau selbst auf dem Lande so durch und durch verhaßt worden ist. Man muß sich daher jetzt für die Leichenschau durch Leichenfrauen entscheiden. — Es hat nun der Abg. Kalb einen Antrag gestellt, man solle diese Leichenfrauen mit Prämien für Erweckung vom Scheintod und Entdeckung von Verbrechen bedenken. Es sind schon von verschiedener Seite Bedenken dagegen erhoben worden, und ich habe besonders das gegen den Antrag zu bemerken, daß Prämien von 5 Thalern gewiß nicht dazu beitragen werden, um Verbrechen zu entdecken, denn in der Regel wird man mit diesen 5 Thalern eine Entdeckung nicht ermöglichen können, weil, wenn einmal Verbrechen vorgekommen sind, es sehr häufig möglich sein würde, durch anderweite 5 Thaler oder 10 Thaler der Leichenfrau das Geheimniß abzukaufen. Wenn man sich daher nicht ohne solche Prämien von der Rechtschaffenheit und Pflichtmäßigkeit solcher Frauen überzeugt hält, so ist die Summe von 5 Thalern für solchen Zweck zu klein. Was die Entdeckung von Scheintodten anlangt, so ist wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Leichenfrauen, namentlich auf dem Lande, nicht zu dem begüterten Stande gehören, und es wäre daher wohl möglich, daß die Scheintodten von ihnen zum Scheine benutzt werden könnten. Mag dies auch als eine Beschwerde für die Zukunft erscheinen, so ist sie doch, wenn es sich von Einführung neuer Prämien handelt, nicht unbeachtlich. — Dem Antrage, welchen der Abg. Wieland gestellt hat, kann man wohl beistimmen; allein eine kleine Redactionsveränderung dürfte nöthig sein. Es wiederholt sich nämlich in diesem Antrage das Wort: „annehmen.“ Am Ende des ersten Satzes heißt es: „angenommen“, und der zweite Satz fängt wieder an mit dem Worte: „die Annahme“; allein es kann der Abg. Wieland im zweiten Satze nichts anders meinen, als: die Ausübung der Function, und wenn daher der Abg. Wieland das Wort: „Annahme“ vertauschte mit dem Satze: „die Ausübung der Function“, so würde das, was er zu sagen beabsichtigt, deutlicher werden und auch ich für seinen Antrag stimmen.

(Der Abg. Wieland bittet um's Wort.)

Präsident C u n o: Will die Kammer dem Abg. Wieland nochmals das Wort ertheilen? — Einstimmig Ja.

Abg. W i e l a n d: Ich würde dem Herrn Vicepräsidenten Haberkorn beistimmen, und will überhaupt den Vorbehalt meinem Amendement beifügen, daß die Redaction in der geeigneten Weise von der Staatsregierung vorgenommen werden möge. Wenn nur die Sache in das Gesetz hineinkommt, um die Fassung ist es mir weniger zu thun.

Präsident C u n o: Darauf habe ich zu bemerken, daß, wenn ein Antrag an die Stelle der Gesetzworlage treten soll, derselbe so redigirt sein muß, um vollständig an die betreffende